

# FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2026

Risiken beim Einsatz von Produkten in der individuellen  
Vermögensverwaltung

3. Juni 2026

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erkenntnisse aus den Eskalationsfällen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung .....</b>	<b>5</b>
3.1	Anforderungen gemäss FIDLEG – kundenzentrierte Verhaltenspflichten.....	5
3.2	Anforderungen gemäss FINIG – institutsbezogene Anforderungen an das Risikomanagement.....	6
3.3	Anforderungen an die Auslagerung der Kontrollfunktionen .....	6
<b>4</b>	<b>Aufsicht im Bereich der Vermögensverwalter und Trustees .....</b>	<b>7</b>
4.1	Weiterhin hohe Aktivität im Bereich Bewilligungen .....	7
4.2	Hohe Anzahl an neuen Eskalationsfällen und intensiver Aufsicht ..	7
4.3	Aufsicht der FINMA über die AO .....	8
4.4	Rückgang der Aufsichtskosten im Vergleich zum Vorjahr bei weiterhin hohem Ressourcenaufwand.....	9

## 1 Einleitung

Die FINMA verzeichnete in jüngster Zeit einen starken Anstieg der aufgrund von Mängeln an sie eskalierten Fälle (nachfolgend «Eskalationsfälle») bei Vermögensverwaltern nach Art. 17 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG; SR 954.1). Die Analyse dieser Eskalationsfälle wies wiederkehrende Risikomuster bzw. Missstände auf, über welche die FINMA mit der vorliegenden Aufsichtsmitteilung informieren sowie gleichfalls sensibilisieren möchte. In diesen Fällen setzten die Vermögensverwalter oft Produkte wie ausländische Fonds, strukturierte Produkte (insbes. *actively managed certificates*, sog. «AMC») oder von Emissions- oder Strukturierungsgesellschaften ausgegebene Wertpapiere in den Portfolios ihrer Kundinnen und Kunden ein. Insbesondere waren die festgestellten Risikomuster beim Einsatz eigener Produkte, bei regulierten oder registrierten Produkten ohne gleichwertige Aufsicht, sowie bei unbeaufsichtigten Strukturen erkennbar und führten teilweise zu hohen Verlusten. Risikoerhöhend wirkten sich dabei sowohl die Komplexität als auch die eingeschränkte Liquidität der eingesetzten Finanzinstrumente aus.

Die dieser Aufsichtsmitteilung zugrundeliegenden Eskalationsfälle betrafen vorwiegend Vermögensverwalter nach Art. 17 FINIG, an welche sich diese Aufsichtsmitteilung in diesem Sinne primär richtet. Einige der Fälle betrafen jedoch auch Verwalter von Kollektivvermögen und andere beaufsichtigte Finanzintermediäre. Die Erkenntnisse dieser Aufsichtsmitteilung sind daher ebenfalls relevant für Beaufsichtigte anderer Lizenzkategorien, soweit diese individuelle Vermögensverwaltung für ihre Kundinnen und Kunden erbringen (z.B. für Verwalter von Kollektivvermögen [Art. 24 FINIG], Fondsleitungen [Art. 32 FINIG], Wertpapierhäuser [Art. 41 FINIG], Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 [SR 952.0] und Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 [SR 961.01]).

## 2 Erkenntnisse aus den Eskalationsfällen

Die Anzahl von Fällen, welche wegen festgestellter Mängel bei Vermögensverwaltern nach Art. 17 FINIG an die FINMA eskaliert wurden, stieg im Jahr 2025 weiter an. Es handelte sich überwiegend um abklärungsintensive Fälle. Besonders schwer wogen Missstände in Fällen, in denen komplexe, risikoreiche oder illiquide Produkte, ohne ausreichende Prüfung der Eignung dieser Anlagen, ohne Berücksichtigung der Risikofähigkeit und -bereitschaft und ohne entsprechende Risikoaufklärung, an Privatkundinnen und Privatkunden verkauft oder in einem auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis eingesetzt wurden. Betroffen waren insbesondere Produkte wie ausländische Fonds ohne gleichwertige Aufsicht, AMC

sowie Produkte ausländischer, nicht regulierter Emissions- oder Strukturierungsgesellschaften. Solche Produkte unterliegen oft geringeren oder keinen Aufsichts-, Transparenz-, Bewertungs-, Liquiditäts- und Risikoverteilungsanforderungen. Zudem bestehen teilweise keine gleichwertigen Anforderungen an die Rechnungslegung und externe Prüfung dieser Produkte. Dies erhöht die Risiken dieser Produkte für Privatkundinnen und -kunden. Solche Fälle können zu erheblichen Verlusten führen.

In einigen Eskalationsfällen investierten Institute übermässig in einzelne komplexe oder risikoreiche bzw. illiquide Produkte und informierten Kundinnen und Kunden nur unzureichend über die Portfolioentwicklung. So prüften sie nicht oder nur ungenügend, ob die risikoerhöhenden Eigenschaften dieser Produkte den finanziellen Bedürfnissen ihrer Kundinnen und Kunden und ihrer Risikobereitschaft entsprachen.

Beim Einsatz eigener Produkte waren in gewissen Eskalationsfällen die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ungenügend. Es gelangten Missstände wie intransparente doppelte Gebührenbelastung, Vergütungsanreize zugunsten des Einsatzes eigener Produkte, mangelnde Diversifikation in klarem Widerspruch zum Risikoprofil der Kundinnen und Kunden oder fehlende Produktauswahlprozesse anhand branchenüblicher objektiver Kriterien zum Vorschein. Zudem waren die initiale und die wiederkehrende *Due Diligence* sowie das Risikomanagement beim Einsatz komplexer bzw. risikoreicher Produkte teilweise mangelhaft.

Die FINMA beobachtete ausserdem, dass kleinere Institute die Kontrollfunktionen im Bereich Risikomanagement und Compliance häufig an externe, nicht bewilligungspflichtige Dienstleister auslagerten. In den an die FINMA eskalieren Fällen resultierte die Auslagerung zudem oft in standardisierten statt individuellen Kontrollen, was zu unklaren Zuständigkeiten sowie Kontrolllücken führte. Schliesslich wurden im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung auch spezifische Produkt- oder Geschäftsrisiken regelmässig nicht ausreichend berücksichtigt.

Vergleichbare Risikomuster bzw. Missstände wurden auch bei einzelnen Verwaltern von Kollektivvermögen und anderen beaufsichtigten Finanzintermediären festgestellt.

### 3 Anforderungen beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung

#### 3.1 Anforderungen gemäss FIDLEG – kundenzentrierte Verhaltenspflichten

Finanzdienstleister haben beim Erbringen von Finanzdienstleistungen in Form der Vermögensverwaltung die Pflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG; SR 950.1) sowie der konkretisierenden Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019 (FIDLEV; SR 950.11) einzuhalten.

Beim Einsatz von risikoreichen Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung sind einzelne Pflichten betreffend das Erbringen von Finanzdienstleistungen (nachfolgend «Verhaltenspflichten») besonders beachtenswert, namentlich die **Eignungsprüfung** (siehe Art. 12 FIDLEG, Art. 16–17 FIDLEV, Rz 13 -14 FINMA-Rundschreiben 2025/2 «Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV») sowie die Pflichten betreffend den Umgang mit **Interessenkonflikten** (siehe Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c i. V. m. Art. 25 FIDLEG, Art. 9–10 und 24–28 FIDLEV, Rz 23 ff. FINMA-RS 25/2).

Bei der **Eignungsprüfung** im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten und dauernden Beratungsverhältnissen muss sich der Vermögensverwalter über die finanziellen Verhältnisse (wie Art und Höhe des regelmässigen Einkommens, das Vermögen sowie die aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen) und Anlageziele (wie Zeithorizont, Zweck der Anlage, Risikobereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen) sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin oder des Kunden erkundigen (Art. 12 FIDLEG). Im Konkreten muss gestützt auf die eingeholten Informationen für jede Kundin oder jeden Kunden ein Risikoprofil erstellt werden, anhand dessen mit der Kundin oder dem Kunden eine Anlagestrategie zu definieren ist (Art. 17 Abs. 3 FIDLEV). Die eingesetzten Finanzinstrumente müssen unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Kundin oder des Kunden und der vereinbarten Anlagestrategie geeignet sein. Insbesondere beim Einsatz von risikoreichen, komplexen oder illiquiden Finanzinstrumenten im Portfolio von Privatkundinnen und Privatkunden ist dieser Eignungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Vermögensverwalter informieren ihre Kundinnen und Kunden darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente umfasst (Art. 10 FIDLEV, Rz 23 FINMA-RS 25/2). Beim Einsatz von eigenen und fremden Finanzinstrumenten treffen Vermögensverwalter angemessene Massnahmen zur Vermeidung von damit verbundenen **Interessenkonflikten** (Art. 25 FIDLEG) wie namentlich einen Prozess zur Selektion von Finanzinstrumenten anhand branchenüblicher, objektiver Kriterien (Art. 24–28 FIDLEV, Rz 24 FINMA-

RS 25/2). Der Einsatz eigener Finanzinstrumente darf nicht durch spezifische Anreize bei der Vergütung der im Rahmen dieser Finanzdienstleistungen eingesetzten Personen begünstigt werden (Art. 25 Bst. e FIDLEV, Rz 24 FINMA-RS 25/2). Grundsätzlich sind Interessenkonflikte zu vermeiden oder eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen (Art. 25 Abs. 1 FIDLEG). Wo Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind, gelten besonders hohe Anforderungen betreffend deren Handhabung durch die Institute. Insbesondere sind unvermeidbare Interessenkonflikte gegenüber den Kundinnen und Kunden offenzulegen (Art. 26 Abs. 1 FIDLEV, Rz 25 FINMA-RS 25/2).

### 3.2 Anforderungen gemäss FINIG – institutsbezogene Anforderungen an das Risikomanagement

Das Risikomanagement eines Vermögensverwalters muss die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen und so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen (Art. 12 Abs. 4 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 [FINIV; SR 954.11]). Vermögensverwalter sollten insofern auch die Risiken miteinbeziehen, denen die im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen und die gegebenenfalls von ihnen verwalteten Produkte ausgesetzt sind oder sein könnten, wie z. B. Konzentrations-, Liquiditäts-, Bewertungs- oder Interessenkonfliktrisiken. Dazu gehört auch, eingesetzte Finanzinstrumente einer sorgfältigen, risikobasierten *Due Diligence* zu unterziehen. Insbesondere bei unbeaufsichtigten Produkten oder Produkten ohne gleichwertige Aufsicht können Sachverhalte wie fehlende geprüfte finanzielle Informationen, ausstehende Prüftestate, der Wechsel oder die Kündigung der Prüfgesellschaft sowie fehlende anderweitige zuverlässige Informationen zur Struktur, Bewertung oder Liquidität des Produkts Hinweise auf erhöhte Risiken darstellen.

### 3.3 Anforderungen an die Auslagerung der Kontrollfunktionen

Lagert ein Institut Tätigkeiten aus, wie beispielsweise das Risikomanagement und/oder die Compliance-Funktion, verbleibt die Verantwortung für die ausgelagerten Tätigkeiten gleichwohl beim Institut (Art. 17 Abs. 1 FINIV), das jederzeit über genügend Ressourcen und Know-How zur Überwachung der ausgelagerten Tätigkeiten verfügen muss (Art. 16 Abs. 3 FINIV). Die Auswahl des Dienstleisters erfordert eine sorgfältige *Due Diligence*, klare Regelungen zu den Verantwortlichkeiten und vollständige Informationszugänge (Art. 17 Abs. 2 und 4 FINIV). Der Umfang der Auslagerung, insbesondere die Frage, ob diese auch das Risikomanagement der Kundenportfolios und der allfällig verwalteten Produkte umfasst, sollte klar geregelt werden.

## 4 Aufsicht im Bereich der Vermögensverwalter und Trustees

### 4.1 Weiterhin hohe Aktivität im Bereich Bewilligungen

Von den insgesamt 1699 Bewilligungsgesuchen, welche bis zum Ablauf der im FINIG bis Ende 2022 vorgesehenen Übergangsfrist bei der FINMA eingereicht wurden, sind noch etwa zwei Prozent hängig. Diese noch hängigen Gesuche zeichneten sich 2025 zumeist durch ihre Komplexität, verzögerte Rückmeldungen der Gesuchstellenden und/oder vertiefte Abklärungen betreffend Gewähr der leitenden Personen aus und erfordern daher eine intensive Betreuung durch die FINMA. Insbesondere Bewilligungsgesuche, welche die Bewilligungsfähigkeit nicht erreicht haben oder die zurückgezogen wurden sowie solche, die im Rahmen eines Verfahrens abgewiesen werden mussten, waren besonders ressourcenintensiv. Zudem binden auch die von den bewilligten Vermögensverwaltern und Trustees eingereichten Änderungsgesuche Ressourcen: Die Anzahl Änderungsgesuche blieb 2025 mit etwa 150 Gesuchen pro Monat konstant hoch.

Nach Ablauf der Übergangsfrist bewegt sich die Anzahl der von Vermögensverwaltern und Trustees nach Art. 17 FINIG eingereichten Bewilligungsgesuche weiterhin auf hohem Niveau. Stand 31. Dezember 2025 sind 222 neue Bewilligungsgesuche für den Markteintritt als FINMA-bewilligte Vermögensverwalter oder Trustees eingereicht worden, von denen 155 Institute bewilligt, 8 wieder aus der Aufsicht entlassen sowie 17 Gesuche zurückgezogen wurden.

Insgesamt erteilte die FINMA bis Ende 2025 1664 Vermögensverwaltern und Trustees eine Bewilligung, wobei 97 von ihnen bereits wieder aus der Aufsicht entlassen wurden. 148 Institute zogen ihr eingereichtes Bewilligungsgesuch noch während des laufenden Bewilligungsverfahrens zurück.

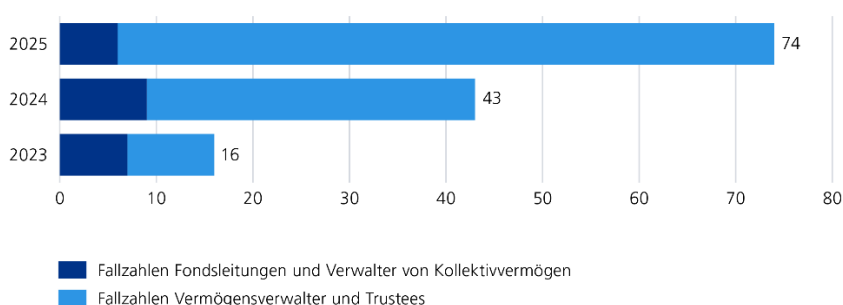
### 4.2 Hohe Anzahl an neuen Eskalationsfällen und intensiver Aufsicht

Die laufende Aufsicht über Vermögensverwalter nach Art. 17 FINIG wird von einer oder mehreren Aufsichtsorganisationen («AO») ausgeübt (Art. 43a Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 [FINMAG; SR 956.1]). Die FINMA wird erst direkt zuständig, wenn die AO eine schwere, nicht fristgerecht behebbare Verletzung des Aufsichtsrechts oder sonstige Missstände meldet (Art. 43b Abs 2 FINMAG bzw. Art. 11 der Aufsichtsorganisationenverordnung vom 6. November 2019 [AOV; SR 956.134]).

Im Jahr 2025 haben die AO 34 Fälle per Meldungen an die FINMA eskaliert (2024: 23 Fälle; 2023: 4 Fälle). Weitere 34 Eskalationen wurden im Jahr

2025 durch Hinweise Dritter ausgelöst (2024: 11 Fälle; 2023: 5 Fälle). Im Jahr 2025 wurden insgesamt 68 Aufsichtsfälle eröffnet (2024: 34 Fälle; 2023: 9 Fälle). Die daraus resultierenden Abklärungen sind meist mit hohem Arbeitsaufwand verbunden. Festgestellte Mängel sind teilweise schwerwiegend und im äussersten Fall stehen für die Anleger und Anlegerinnen wesentliche Verluste auf dem Spiel, welche in einzelnen Fällen auch für die Altersvorsorge notwendige Gelder betroffen haben. In den schwerwiegendsten Fällen betragen die anvertrauten Vermögen der Kundinnen und Kunden mehrere Millionen Schweizer Franken (im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich).

#### Fallzahlen im Asset Management signifikant gestiegen



### 4.3 Aufsicht der FINMA über die AO

Die AO hat fortlaufend zu überwachen, ob die ihr unterstellten Beaufsichtigten die gesetzlichen Vorgaben einhalten (Art. 84 Abs. 1 FINIV). Die Vermögensverwalter müssen eine Prüfgesellschaft nach Art. 43k Abs. 1 FINMAG mit einer jährlichen Prüfung beauftragen, soweit diese Prüfung nicht von der betreffenden AO selbst ausgeführt wird (Art. 62 Abs. 1 FINIG). Für die laufende Aufsicht ziehen die AO in der Praxis diese Prüfgesellschaften bei, die sie zulassen und deren Tätigkeit sie gleichwohl beaufsichtigen müssen (Art. 12 ff. AOV). In diesem Zusammenhang stellte die FINMA Schwachstellen in der Organisation der AO fest, insbesondere bei der Zulassung und Beaufsichtigung der Prüfgesellschaften durch die AO wie auch bei der Bearbeitung der Prüfberichte und Weiterverfolgung der darin enthaltenen Beanstandungen (siehe Jahresberichte der FINMA aus den Jahren [2024](#)<sup>1</sup>, S. 63 f. und [2025](#)<sup>2</sup>, S. 55). Die FINMA hat demzufolge Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen laufenden Aufsicht angeordnet und wird deren Umsetzung sowie die Fortschritte bei den AO weiter kontrollieren.

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > FINMA-Publikationen > Geschäftsberichte > 2024

<sup>2</sup> Abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > FINMA-Publikationen > Geschäftsberichte > 2025

#### 4.4 Rückgang der Aufsichtskosten im Vergleich zum Vorjahr bei weiterhin hohem Ressourcenaufwand

Die Aufsichtskosten sind im Jahr 2025 gegenüber 2024 leicht zurückgegangen. Gleichwohl bleibt der Aufsichtsaufwand der FINMA in diesem Bereich hoch, was namentlich auf die steigende Anzahl der an die FINMA eskalieren Fälle und die für die Aufsicht über die AO notwendigen Ressourcen zurückgeführt werden kann. Die FINMA veröffentlicht Informationen über Aufwand, Abgaben und Gebühren pro Aufsichtsbereich in ihrer Jahresrechnung (vgl. [Jahresrechnung](#) 2025<sup>3</sup>, S. 47). Sie stellt ihre Aufwände in diesem Bereich den AO gemäss der Anzahl der angeschlossenen Institute in Rechnung (Art. 15 Abs. 2 Bst. e FINMAG). Die AO geben diese Kosten nach ihrem im Reglement festgelegten Verteilschlüssel an die Institute weiter.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > FINMA-Publikationen > Geschäftsberichte > 2025